

# RS Vwgh 2001/5/21 2001/17/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2001

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §216;

BAO §239;

LAO Wr 1962 §185;

## Rechtssatz

Ein rückzahlbares Guthaben eines Abgabepflichtigen entsteht nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 239 BAO für diesen erst dann, wenn auf seinem Steuerkonto die Summe aller Gutschriften die Summe aller Lastschriften übersteigt. Dabei kommt es nicht auf die Gutschriften an, welche die Abgabenbehörde nach Auffassung des Abgabepflichtigen hätte durchführen müssen, sondern auf die von der Abgabenbehörde tatsächlich durchgeführten Gutschriften. Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Gutschriften die Abgabenbehörde hätte durchführen müssen, können allenfalls Gegenstand eines Abrechnungsbescheides nach § 216 BAO sein (Hinweis E 23. Juni 1992, 87/14/0172, 88/14/0041; E 26. Mai 1999, 99/13/0067; E 26. Mai 1997, 96/17/0335 zu dem dem § 185 Wr LAO entsprechenden § 186 NÖ LAO 1977)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170043.X03

## Im RIS seit

12.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>